

Preisblatt 3

zur „Preisregelung Netznutzung“ für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung
 (Preise gültig ab dem 01.01.2019)

| | | netto | brutto* |
|--|--------|--------------|----------------|
| Grundpreis | €/Jahr | 62,05 | 73,84 |
| Arbeitspreis für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung | ct/kWh | 4,47 | 5,32 |
| Arbeitspreis für Elektrospeicherheizungen und für sonstige unterbrechbare Wärmeverbrauchseinrichtungen | ct/kWh | 1,50 | 1,79 |
| Arbeitspreis für sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14 a EnWG | ct/kWh | 1,50 | 1,79 |
| <i>Messstellenbetrieb einschließlich Messung</i> | | | |
| Preis für Bereitstellung der Messung durch Verteilnetzbetreiber pro Zähler | | | |
| <i>Bei jährlicher Ablesung</i> | | | |
| • Eintarifzähler, Zweitarifzähler, Zweitarif-2-Richtungszähler | €/Jahr | 7,18 | 8,54 |
| • Maximumzähler | €/Jahr | 50,60 | 60,21 |
| <i>Bei halbjährlicher Ablesung</i> | | | |
| • Eintarifzähler, Zweitarifzähler, Zweitarif-2-Richtungszähler | €/Jahr | 8,58 | 10,21 |
| • Maximumzähler | €/Jahr | 79,32 | 94,39 |

* Auf das Entgelt wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, zurzeit 19 %, aufgeschlagen. Da die gesetzliche Umsatzsteuer auf die Gesamtrechnungssumme zugeschlagen wird, können sich Rundungsdifferenzen zu den hier angegebenen Bruttopreisen ergeben.

Für moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme (iMSys) nach dem Messstellenbetriebsgesetz gelten gesonderte Preise. Diese werden durch den für den Messstellenbetrieb für mME und iMSys grundzuständigen Messstellenbetreiber auf einem eigenen Preisblatt ausgewiesen.

| | | netto | brutto* |
|---|--------|--------------|----------------|
| <i>Bei vierteljährlicher Ablesung</i> | | | |
| • Eintarifzähler, Zweitarifzähler, Zweitarif-2-Richtungszähler | €/Jahr | 11,38 | 13,54 |
| • Maximumzähler | €/Jahr | 90,52 | 107,72 |
| <i>Bei monatlicher Ablesung</i> | | | |
| • Eintarifzähler, Zweitarifzähler, Zweitarif-2-Richtungszähler | €/Jahr | 22,58 | 26,87 |
| • Maximumzähler | €/Jahr | 135,32 | 161,03 |
| Preis für Tarifschaltung | €/Jahr | 10,00 | 11,90 |
| Preis für Wandlersatz | €/Jahr | 10,20 | 12,14 |
| Die Mehrkosten für Konzessionsabgabe betragen: | | | |
| für Tarifkunden in Gemeinden | | | |
| bis 25.000 Einwohner | ct/kWh | 1,32 | 1,57 |
| bis 100.000 Einwohner | ct/kWh | 1,59 | 1,89 |
| bis 500.000 Einwohner | ct/kWh | 1,99 | 2,37 |
| für Schwachlaststrom** | ct/kWh | 0,61 | 0,73 |
| für die Belieferung von Sondervertragskunden | ct/kWh | 0,11 | 0,13 |

* Auf das Entgelt wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, zurzeit 19 %, aufgeschlagen. Da die gesetzliche Umsatzsteuer auf die Gesamtrechnungssumme zugeschlagen wird, können sich Rundungsdifferenzen zu den hier angegebenen Bruttopreisen ergeben.

** Als Schwachlastzeit im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung gilt die tägliche Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr.

Für moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme (iMSys) nach dem Messstellenbetriebsgesetz gelten gesonderte Preise. Diese werden durch den für den Messstellenbetrieb für mME und iMSys grundzuständigen Messstellenbetreiber auf einem eigenen Preisblatt ausgewiesen.

| | | netto | brutto* |
|--|--------|--------------|----------------|
| Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage) | | | |
| verbrauchsunabhängig | ct/kWh | 0,280 | 0,333 |
| <p>Für Letztverbraucher, die eine Begrenzung der EEG-Umlage nach §§ 63 ff. des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in Anspruch nehmen, ist auch die KWKG-Umlage begrenzt. Die Erhebung der Umlage erfolgt in diesem Fall durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber.</p> <p>Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) gelten Sonderregelungen.</p> | | | |
| | | netto | brutto* |
| Umlage nach § 19 StromNEV | | | |
| für Letztverbrauchergruppe A | ct/kWh | 0,305 | 0,363 |
| für Letztverbrauchergruppe B | ct/kWh | 0,050 | 0,060 |
| für Letztverbrauchergruppe C | ct/kWh | 0,025 | 0,030 |
| <p>Letztverbrauchergruppe A: Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.</p> <p>Letztverbrauchergruppe B: Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende selbstverbrauchte Strombezüge die Sätze der LV-Gruppe B.</p> <p>Letztverbrauchergruppe C: Unternehmen, die dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen sind sowie Schienenbahnen im Sinne des EEG, deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes im Sinne von § 277 HGB überstiegen haben, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge die Sätze der LV-Gruppe C.</p> <p>Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.</p> | | | |

* Auf das Entgelt wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, zurzeit 19 %, aufgeschlagen. Da die gesetzliche Umsatzsteuer auf die Gesamtrechnungssumme zugeschlagen wird, können sich Rundungsdifferenzen zu den hier angegebenen Bruttopreisen ergeben.

| | | netto | brutto* |
|--|--------|--------------|----------------|
| Offshore-Netzumlage (Mehrkosten nach § 17f EnWG) | | | |
| verbrauchsunabhängig | ct/kWh | 0,416 | 0,495 |
| <p>Für Letztverbraucher, die eine Begrenzung der EEG-Umlage nach §§ 63 ff. des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in Anspruch nehmen, ist auch die Offshore-Netzumlage begrenzt. Die Erhebung der Umlage erfolgt in diesem Fall durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber.</p> <p>Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) gelten Sonderregelungen.</p> | | | |
| | | netto | brutto* |
| Umlage für abschaltbare Lasten (Mehrkosten nach § 18 AbLaV) | | | |
| verbrauchsunabhängig | ct/kWh | 0,005 | 0,006 |

* Auf das Entgelt wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, zurzeit 19 %, aufgeschlagen. Da die gesetzliche Umsatzsteuer auf die Gesamtrechnungssumme zugeschlagen wird, können sich Rundungsdifferenzen zu den hier angegebenen Bruttopreisen ergeben.

Ausführliche Informationen zur Höhe der KWKG-Umlage, der Umlage nach § 19 StromNEV, der Offshore-Netzumlage sowie der Umlage für abschaltbare Lasten finden Sie auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber:

www.netztransparenz.de